

# **AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-BB.2023.24 vom 19. September 2024**

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2024-09-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_spezialverwaltungsgericht\\_3-BB.2023.24](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-BB.2023.24)

FR: AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-BB.2023.24 du 19 septembre 2024

IT: AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-BB.2023.24 del 19 settembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Kantonale Steueramt hat am 30. August 2023 verfügt, dass A.\_\_\_\_\_ zur Deckung der direkten Bundessteuern 2015, 2016 und 2020 CHF 111'535.00 sicherzustellen habe.

### **E. 2**

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen." Auf die Begründung wird, soweit für die Entscheidung erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

#### **E. 2.1**

Das Kantonale Steueramt hat am 30. August 2023 verfügt, dass der Beschwerdeführer zur Deckung der direkten Bundessteuern 2015, 2016 und 2020 CHF 111'535.00 sicherzustellen habe. Zuvor hatte das Kantonale Steueramt bereits am 30. Juni 2021 eine Sicherstellungsverfügung erlassen, gemäss welcher der Beschwerdeführer zur Deckung der direkten Bundessteuern 2014 – 2020 CHF 106'791.00 sicherzustellen hat.

#### **E. 2.2**

Im Anschluss an die erste Sicherstellungsverfügung vereinbarte der Beschwerdeführer mit dem Kantonalen Steueramt im August 2021, für die ausstehenden direkten Bundessteuern 2014 – 2020 einen Schuldbrief von CHF 100'000.00 als Sicherheit zu hinterlegen und monatliche Ratenzahlungen von CHF 10'000.00 zu leisten. Daran hielt sich der Beschwerdeführer in der Folge nur teilweise. Er hinterlegte zwar einen Schuldbrief, leistete aber lediglich Ratenzahlungen von insgesamt CHF 47'000.00.

#### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer beantragt im Hauptpunkt die Aufhebung der Sicherstellungsverfügung vom 30. August 2023 und eventualiter deren Herabsetzung auf CHF 107'804.00. 3.

### **E. 3**

Das Kantonale Steueramt beantragt die Abweisung der Beschwerde.

#### **E. 3.1**

Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihm geschuldeten Steuer gefährdet, so kann die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung verlangen (Art. 169 Abs. 1 Satz 1 DBG).

#### **E. 3.2**

Für die Kantons- und Gemeindesteuern enthält § 232 Abs. 1 Satz 1 des aargauischen Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 (StG) eine inhaltlich übereinstimmende Regelung, so dass Lehre und Rechtsprechung dazu bei der Anwendung von Art. 169 Abs. 1 DBG ebenfalls herangezogen werden können (VGE vom 20. Juni 2019 [WBE.2019.55]; per analogiam).

- 4 -

### **E. 3.3**

Der Beschwerdeführer hat seinen Wohnsitz in der Schweiz (Q.\_\_\_\_), weshalb als Sicherstellungsgrund lediglich die Gefährdung des Steueranspruchs infrage kommt.

### **E. 4**

Der Vertreter von A.\_\_\_\_ hat eine Replik erstattet. Darin wird eventualiter beantragt, dass die Sicherstellungsverfügung vom 30. August 2023 nur über CHF 107'804.00 zu bestätigen sei.

- 3 - Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Die vorliegende Beschwerde betrifft die direkten Bundessteuern 2015, 2016 und 2020. Massgebend für die Beurteilung ist das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG). 2.

### **E. 4.1**

Der Vertreter des Beschwerdeführers (nachfolgend: Vertreter) bemängelt, dass in der Sicherstellungsverfügung nicht begründet werde, weshalb die Bezahlung des Steueranspruchs gefährdet erscheine.

#### **E. 4.2.1**

Weder aus Art. 169 DBG, der lediglich verlangt, die Sicherstellungsverfügung habe den sicherzustellenden Betrag anzugeben, noch aus Art. 116 DBG, wonach Verfügungen und Entscheide dem Steuerpflichtigen schriftlich zu eröffnen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, ergibt sich für die Steuerbehörde eine Verpflichtung, die Sicherstellungsverfügung zu begründen. Eine solche Pflicht besteht indessen aufgrund des Anspruches auf Gewährung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV]). Danach muss die Begründung eines Entscheides so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (Bundesgerichtsurteil vom 8. September 2003 [2A.560/2002] E. 3.2).

#### **E. 4.2.2**

Die Begründung der Sicherstellungsverfügung beschränkt sich auf den Satz "Der Steueranspruch erscheint gefährdet". Damit wird lediglich einer der beiden vom Gesetz genannten Sicherstellungsgründe wiederholt. Ausführungen dazu, gestützt auf welche Anhaltspunkte der Steueranspruch gefährdet erscheint, fehlen hingegen. Die Sicherstellungsverfügung erweist sich daher als mangelhaft begründet (vgl. SGE vom 27. Juni 2024 [3-RV.2023.54]; SGE vom 25. Mai 2023 [3-RV.2022.55]).

#### **E. 4.3.1**

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss allerdings die Sicherstellungsverfügung, damit deren Zweck nicht vereitelt wird, in der Regel rasch getroffen werden, wenn ein Tatbestand eingetreten ist, der die Gefährdung der Steuerforderung erkennen lässt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.